

**Verordnung<sup>1</sup>  
der Wissenschaftsstadt Darmstadt zum Verbot der Fütterung von Tauben**

Vom 20.02.2006

Aufgrund der §§ 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl I S. 14) hat die Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt am 14. Februar 2006 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

**§ 1**

**Fütterungsverbot**

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Anfütterungsmaßnahmen und ähnliche Maßnahmen, die von der Wissenschaftsstadt Darmstadt veranlasst oder genehmigt wurden.

**§2**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Absatz 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Satz 1 verwilderte Haustauben und Wildtauben füttert;
2. § 1 Satz 2 Futter oder Lebensmittel, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden, auslegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße bis zu 5000,-- Euro geahndet werden.

**§3**

**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Darmstadt, den 20. Februar 2006

Wissenschaftsstadt Darmstadt  
der Magistrat

Dipl.-Ing. D. Wenzel  
Stadtrat

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Darmstädter Echo vom 23.02.2006, in Kraft getreten am 24.02.2006.